

# Landgericht München I

Az.: 12 O 13566/22



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch d. Vorstand F [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

**ERGO Reiseversicherung AG**, vertreten durch d. [REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 12. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Richter [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 31.08.2023 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2023 folgendes

## Endurteil

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Reiseversicherungsverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

(Soweit auf die Klauseln „Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie ...

die folgenden Unterlagen bei uns einreichen: ... Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. ..." verwiesen wird:)

*„Das ärztliche Attest müssen Sie vor Stornierung der Reise einholen.“*

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar hinsichtlich Ziffer 1 des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 Euro und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
6. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten im Verbandsklageverfahren über die Wirksamkeit einer Regelung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Beklagten.

Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist ein in München sitzendes Unternehmen, das Reiseversicherungen für Verbraucher anbietet. Die Beklagte verwendete mindestens vom 22.08.2022 bis 31.03.2023 in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen (VB-ERV/TUI 2019, Anlage K2) folgende Bestimmung:

*„14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?*

*14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.*

- 14.2 Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.
- 14.3 Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und
- A) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise unverzüglich zu stornieren.
- B) Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.
- 14.4 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
- B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Stornierung der Reise einholen.“

Der Kläger mahnte die Beklagten mit Schreiben vom 27.10.2022 (Anlage K4) im Hinblick auf die streitgegenständliche Klausel ab. Die Beklagte reagierte hierauf nicht. Daraufhin wurde die Klage vom 14.11.2022 erhoben. Mit Schriftsatz vom 28.07.2023 teilte die Beklagte eine Änderung ihrer Versicherungsbedingungen mit Wirkung ab 01.04.2023 mit (Bl. 58 d.A.).

Der Kläger vertritt die Rechtsauffassung, dass die streitgegenständliche Klausel die Verbraucher wegen Unvereinbarkeit mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 82 Abs. 1 VVG unangemessen benachteilige i.S.d. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Denn da die Klausel ihrem Wortlaut nach auch all diejenigen Fälle umfasse, in denen der Eintritt des Versicherungsfalls bereits eindeutig ist und sich nicht (erst) aus einem erteilten Attest ergibt, sei es unangemessen, das ärztliche Attest abwarten zu müssen, um erst hiernach stornieren zu können und damit ggf. höhere Stornierungskosten und damit höhere Schäden sehenden Auges eintreten zu lassen (Bl. 5/6 d.A.).

**Der Kläger beantragt zuletzt:**

- I. **Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Reiseversicherungsverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:**

**(Soweit auf die Klauseln „Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie ... die folgenden Unterlagen bei uns einreichen: ... Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. ..." verwiesen wird:)**

**Das ärztliche Attest müssen Sie vor Stornierung der Reise einholen.**

- II. **Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.**
- III. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

**Die Beklagte beantragt:**

**Klageabweisung.**

Die Beklagte vertritt die Rechtsauffassung, dass die streitgegenständliche Klausel wirksam sei: Ein Versicherter ohne medizinische Fachkenntnisse werde in der Regel letztlich kaum in der La-

ge sein, zu beurteilen, ob er unerwartet so schwer erkrankt ist, dass infolgedessen Reiseunfähigkeit besteht bzw. die planmäßige Durchführung der Reise objektiv unzumutbar ist (Bl. 19 d.A.). Demgemäß sei es eben das Gebot des eigenen Interesses des Versicherten, vor einer Stornierung der Reise sich auch in ärztliche Behandlung zu begeben und entsprechende Feststellungen von einem Arzt treffen zu lassen. Bei einer tatsächlich schweren Erkrankung entspreche dies zudem ja nicht zuletzt auch schon dem ureigenen Interesse des Versicherten und damit auch der in den Versicherungsbedingungen geregelten Obliegenheit. Die Obliegenheit zur unverzüglichen Stornierung der Reise stehe dem nicht entgegen, sondern laufe parallel (Bl. 20 d.A.). Die streitgegenständliche Regelung entspreche der Judikatur zur Reiserücktrittskostenversicherung in Bezug auf die Kausalität zwischen Ereignis und Reiserücktritt, da eine ärztliche Bestätigung, die erst nach dem Versicherungsfall erteilt wird, zum Nachweis einer unerwarteten und schweren Erkrankung als Anlass für eine Reiseabsage nicht geeignet sei (Bl. 20 d.A.). Ein Versicherter, der von einer unerwarteten schweren Erkrankung betroffen wird, werde allein schon aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein, die Reise sogleich zu stornieren (Bl. 31 d.A.). Auch sei das Missbrauchsrisiko der Versicherung sehr hoch, wenn einfach eine entsprechende Krankheit behauptet und nicht durch weitere Nachweise belegt werden müsse (Bl. 32 d.A.).

Das Gericht hat in der öffentlichen Sitzung vom 10.08.2023 mündlich verhandelt; die Prozessbevollmächtigten der Parteien sowie [REDACTED] und [REDACTED] als Vertreter der Rechtsabteilung der Beklagten haben an der Verhandlung jeweils per Videokonferenz gemäß § 128a Absatz 1 ZPO teilgenommen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Terminprotokoll vom 10.08.2023 (Bl. 61/61-R d.A.) Bezug genommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens und des Verfahrensgangs wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

- I. Die Umformulierung des Klageantrags im Schriftsatz vom 12.07.2023 (Bl. 40/42 d.A.) stellt keine Klageänderung, sondern eine bloße Klarstellung dar, dass sich das klägerische Untersagungsbegehren nicht auf die - unstreitig nicht zu beanstandende (vgl. BGH, Urteil vom 04.04.2018, Az. IV ZR 104/17, r+s 2018, 258, beck-online) - Bestimmung einer Pflicht zur Attesteinholung überhaupt bezieht, sondern auf die durch die Beklagte hierneben zusätzlich bestimmte Pflicht, dieses ärztliche Attest vor der Stornierung einholen zu müssen -

was auch dem Verständnis des ursprünglichen Klageantrags durch die Beklagte entspricht (Bl. 17 d.A.).

II. Die Klage ist zulässig.

1. Das Landgericht München I ist gemäß §§ 1, 6 Absatz 1 Satz 1 UKlaG sachlich und örtlich ausschließlich zuständig.

2. Der Kläger ist gemäß §§ 3 Absatz 1 Nr. 1, 4 Absatz 1 UKlaG klagebefugt.

III. Die Klage ist begründet.

1. Die Bestimmung einer Pflicht, das ärztliche Attest vor der Stornierung einholen zu müssen, stellt eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher i.S.d. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB dar, da sie wesentliche Rechte der Verbraucher, die sich aus der Natur des Reiseversicherungsvertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Denn die streitgegenständliche Klausel bewirkt eine Aushöhlung des Reiseversicherungsschutzes als Kardinalpflicht der Beklagten i.S.d. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB.

a) Die Ansicht der Beklagten, dass ein Versicherter ohne medizinische Fachkenntnisse in der Regel letztlich kaum in der Lage sein werde, zu beurteilen, ob er unerwartet so schwer erkrankt ist, dass infolgedessen Reiseunfähigkeit besteht bzw. die planmäßige Durchführung der Reise objektiv unzumutbar ist (Bl. 19 d.A.), ist nicht überzeugend. Vielmehr weist der Kläger zutreffend darauf hin, dass die Klausel bereits ihrem Wortlaut nach auch all diejenigen Fälle umfasst, in denen der Eintritt des Versicherungsfalls bereits eindeutig ist und sich nicht erst aus einem erteilten Attest ergibt (Bl. 5/6 d.A.). Dies gilt insbesondere bei „*schwerer Unfallverletzung*“ und „*Bruch von Prothesen*“, die auch für einen ohne medizinische Fachkenntnisse ausgestatteten Laien ohne Weiteres als der Reise entgegenstehendes Hindernis erkannt werden können.

Durch die bestimmte Pflicht zur Attesteinholung vor Stornierung wird der Versicherungsschutz als Kardinalpflicht der Beklagten somit gerade in den Fällen ausgehöhlt, in denen eine kurzfristig vor dem Reiseantritt eintretende oder eine die Mobilität des Versicherungsnehmers einschränkende oder nur von einem Facharzt beurteilbare Erkrankung vorliegt, da dann eine ärztliche Vorstellung bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung zunächst nicht bzw. nicht mehr darstellbar ist.

- b) Hierzu hat die Beklagte zwar vorgetragen, dass ein Versicherter, der von einer unerwarteten schweren Erkrankung betroffen wird, allein schon aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein werde, die Reise sogleich zu stornieren (Bl. 31 d.A.). Es ist aber in keiner Weise nachvollziehbar, dass die Beklagte ihrer Erkenntnis über die gesundheitsbedingten Einschränkungen ihres Versicherungsnehmers zuwider diesem dann hingegen aufbürden will, statt eine - in der Regel fernmündlich oder elektronisch oder durch einen Dritten und daher auch in einer solchen Situation mit geringem Aufwand zu bewerkstellende - Stornierung vorzunehmen sich vielmehr - „unverzüglich“ i.S.d. Ziffer 14.2 des Teils A der Besonderen Teile der VB-ERV/TUI 2019 persönlich zum Zwecke der Attesteinholung zu einem Arzt zu begeben. Insbesondere wird ein Versicherungsnehmer bei einem „*Bruch von Prothesen*“ zwar nicht mehr mobil, aber noch immer kommunikationsfähig sein.
- c) Der Beklagten kann auch nicht dahingehend gefolgt werden, dass das „*Missbrauchsrisiko*“ erhöht sei, wenn der Verbraucher zunächst storniert und sich dann einem Arzt vorstellt: Denn dem Versicherer ist es unbenommen, den Versicherungsnehmer auf seine Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess zu verweisen. Die Pflicht zur Attesteinholung vor Stornierung hält zwar dem Versicherungsnehmer die sonst ggf. eintretenden Beweislastschwierigkeiten vor Augen, bürdet diesem aber auch die Beweislast dafür auf, dass seine Attesteinholung erst nach Stornierung nicht grob fahrlässig war i.S.d. Ziffer 15 des Teils A der Besonderen Teile der VB-ERV/TUI 2019. Durch die streitgegenständliche Bestimmung der Pflicht zur Attesteinholung vor Stornierung muss der Versicherungsnehmer in diesen Fällen dann nicht nur „rückwirkend“ seine Reiseunfähigkeit, sondern zusätzlich auch noch seine Unfähigkeit zur Attesteinholung vor Stornierung nachweisen. Dies liegt nicht im „*ureigenen Interesse des Versicherten*“ (Bl. 20 d.A.), sondern erschwert den Verbrauchern die Geltendmachung ihrer Rechte aus dem Reiseversicherungsvertrag gegenüber der Beklagten.
- d) Soweit die Beklagte sich bezüglich der Bestimmung einer Pflicht zur Attesteinholung vor Stornierung auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 04.04.2018, Az. IV ZR 104/17, beruft (Bl. 19 und 57 d.A.), übersieht sie, dass jene Entscheidung gerade nur zur Frage erging, ob die Bestimmung einer Pflicht zur Attesteinholung überhaupt, nicht aber die Bestimmung einer Pflicht zur Attesteinholung noch vor Stornierung wirksam ist - eine Pflicht zur Attesteinholung noch vor Stornierung war in den der o.g. Entscheidung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gar nicht enthalten (BGH a.a.O., r+s 2018, 258, beck-online). Auch der Verweis auf das Urteil des OLG Hamburg vom 10.07.2020, Az. 9 U 228/19, geht fehl, da sich jene Entscheidung auf die Verwendung der

Formulierung „*unerwartete und schwere Erkrankung*“ bezog, nicht dagegen auf die Bestimmung einer Pflicht zur Attesteinholung vor Stornierung (OLG Hamburg a.a.O., juris).

2. Ferner verletzt die Klausel das Transparenzgebot des § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB.
  - a) Nach dem Transparenzgebot gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB ist der Verwender Allgemeiner Versicherungsbedingungen entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Eine Klausel muss nicht nur in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Vertragspartner verständlich sein, sondern darüber hinaus die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen so weit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Maßgebend ist somit, wie ein typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartender Durchschnittskunde ohne rechtliche Spezialkenntnisse bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs und - auch - seiner Interessen die Bestimmungen verstehen muss. Ein solcher Durchschnittskunde wird zunächst vom Wortlaut der Bestimmung ausgehen, wobei für ihn der Sprachgebrauch des täglichen Lebens und nicht etwa eine Terminologie, wie sie in bestimmten Fachkreisen üblich ist, maßgebend ist. Der verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Durchschnittskunden erkennbar sind (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2013, Az. IV ZR 84/12, NJW 2013, 2739). Der Verwender muss somit die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum entsteht und die Beschreibung für den anderen Vertragsteil nachprüfbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 09.06.2011, Az. III ZR 157/10, NJW-RR 2011, 1618, 1621).
  - b) Hiernach erweist sich die streitgegenständliche Bestimmung der Beklagten als unwirksam.

Während in Ziffer 14.2 des Teils A der Besonderen Teile der VB-ERV/TUI 2019 die Pflicht geregelt ist, „*die Stornokosten möglichst niedrig zu halten*“ und die „*Reise unverzüglich [zu] stornieren, spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen*“, bestimmt die streitgegenständliche Regelung die Pflicht, gerade auch bei einer die Mobilität des Versicherungsnehmers einschränkenden oder nur von einem Facharzt beurteilbaren Erkrankung noch vor Stornierung ein ärztliches Attest einzuholen. Entgegen der Ansicht der Beklagten laufen diese Obliegenheiten nicht „*parallel*“ (Bl. 20 d.A.), sondern stehen im diametralen und für den Versicherungsnehmer nicht auflösbarem Widerspruch zueinan-

der: Der Versicherungsnehmer kann dem Regelwerk der Beklagten so nicht entnehmen, ob er noch „unverzüglich“ i.S.d. Ziffer 14.2 des Teils A der Besonderen Teile der VB-ERV/TUI 2019 storniert, wenn er erst das Attest beschafft.

Dies eröffnet der Beklagten einen ungerechtfertigten, durch den Versicherungsnehmer nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum. Denn der Beklagten eröffnet die streitgegenständliche Bestimmung die Möglichkeit, die Regulierung zu verweigern und sich dabei je nach chronologischer Reihenfolge von Attestbeschaffung und Stornierung entweder auf eine fehlende Attesteinholung vor Stornierung i.S.d. der streitgegenständlichen Klausel oder auf eine fehlende Unverzüglichkeit der Stornierung i.S.d. Ziffer 14.2 des Teils A der Besonderen Teile der VB-ERV/TUI 2019 zu berufen - wobei die Beklagte im Falle der Stornierung vor Attesteinholung den Versicherungsnehmern nicht nur die Beweislast aufbürdet, „rückwirkend“ ihre Reiseunfähigkeit nachzuweisen, sondern zusätzlich auch noch ihre Unfähigkeit zur Attesteinholung noch vor Stornierung (siehe oben).

3. Dass die Beklagte ihre Versicherungsbedingungen mit Wirkung ab 01.04.2023 geändert hat (Bl. 58 d.A.), steht einer Wiederholungsgefahr in Gestalt einer (Zurück-)Änderung auf die streitgegenständliche Bestimmung nicht entgegen. Vielmehr hat die Beklagte trotz mehrfacher und eindringlicher Hinweise des Gerichts in der Verfügung vom 11.07.2023 (Bl. 38 d.A.) sowie in der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2023 insbesondere auch an [REDACTED] als Vertreter der Rechtsabteilung der Beklagten (Bl. 61/61-R d.A.) bis zuletzt keine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, sondern mit ihrem Antrag auf Klageabweisung zu erkennen gegeben, die Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Bestimmung gerade nicht zu akzeptieren.

Im Übrigen ist die mit Wirkung ab 01.04.2023 vorgenommene Einfügung des ausfüllungsbedürftigen Begriffs „regelmäßig“ in die hier streitgegenständliche Bestimmung einer Pflicht zur Attesteinholung vor Stornierung in keiner Weise geeignet, für die Versicherungsnehmer die erforderliche Transparenz zu schaffen, ob sie noch „unverzüglich“ stornieren i.S.d. Ziffer 14.2 des Teils A der Besonderen Teile der VB-ERV/TUI 2019, wenn sie erst das Attest beschaffen. Eine Bestimmung, dass das Attest „regelmäßig vor Stornierung der Reise“ eingeholt werden müsse (Bl. 58 d.A.), bewirkt für die Versicherungsnehmer wegen Ausfüllungsbedürftigkeit des Begriffs „regelmäßig“ keine transparente und nachprüfbare Auflösung des Widerspruchs zwischen jener Pflicht, das Attest „regelmäßig vor Stornierung der Reise“ einholen zu müssen (Bl. 58 d.A.) einerseits und der in Ziffer 14.2 des Teils A der Besonderen Teile der VB-ERV/TUI 2019 geregelten Pflicht, „die Storno-

*kosten möglichst niedrig zu halten“ und die „Reise unverzüglich [zu] stornieren, spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen“, andererseits. Hiernach dürfte - ohne dass dies Gegenstand des hier zu entscheidenden Verfahrens wäre - auch die neue, seit 01.04.2023 geregelte Bestimmung der Beklagten unwirksam sein.*

4. Die Androhung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung beruht auf § 890 Abs. 1, Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 EGStGB.
5. Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale folgt aus § 5 UKlaG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 UWG.
- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht hinsichtlich Ziffer 1 des Tenors auf § 709 Satz 1 ZPO und im Übrigen auf § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 3 ZPO auf 2.500,00 € für die (eine) angegriffene Klausel festzusetzen, wobei der Streitwert dabei allein nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der gesetzwidrigen Bestimmung, nicht hingegen nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Klauselverbots zu bestimmen war (vgl. BGH, Beschluss vom 29.07.2015, Az. IV ZR 45/15).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Richter

Richter  
am Landgericht

Verkündet am 31.08.2023

gez.

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 31.08.2023

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle